



MTV Treubund Lüneburg von 1848 e.V.

Sport im MTV Treubund NEWSLETTER

Dezember 2014

Jahrgang 2014, Ausgabe 3

TERMINE (Auswahl)

21.12.2014 Winterlaufserie (4. Lauf)
25.12.2014 Schlipparade
31.12.2014 Silvesterlauf
02.01.-04.01.2015
VGH Kick OFF
Fußballturnier Kreideberg
04.01.2015 Winterlaufserie (5. Lauf)
17.01.2015 Flohmarkt Kreideberg
18.01.2015 Winterlaufserie (6. Lauf)
24.01.2015 - 31.01.2015
Traditionsskifreizeit
Schlickeralm, ausgebuht
01.02.2015 Winterlaufserie (7. Lauf)
07.02.15 Kinderturn-Show
13.02.2015 Sportlererhung Kinder
& Jugendliche SPK Kbg
15.02.2015 Winterlaufserie (8. Lauf)
15.02.2015 Kinderfasching
21.02.2015 Flohmarkt Kreideberg
14.03.2015 Sportlererhung
Erwachsene Vamos
28.03.2015 - 04.04.2015
Jugendskifreizeit
(nur noch wenige Plätze!)
26.04.2015 Sporttag im Sportpark
14.05.2015 (Himmelfahrt)
Young Talents Day
27.07.-05.08.2015
Ferienfreizeit Sylt
05./06.09.2014 BB-Cup
07.11.2015 Latemenumzug

Kurse im Studio ab Januar 2015

Ski-Gymnastik Fr. 23.01.-20.03.2015,
20:00-21:00 Uhr (9x 1 Std.)
Zumba®
Mo. 12.01.-23.03.15, 20:00-21:00 Uhr
Zumba® + Toning
Mi. 14.01.-18.03.15, 20:00-21:00 Uhr
Bokwa® Di. 06.01.-24.03.2015, 19:00-
20:00 Uhr (12 x 1 Std.)
Bokwa® Do. 8.1.-26.2.15, 19.-20:00
Bokwa® Di. 6.1.-24.03.15, 20.-21.00
Yoga am Sonntag ab So. 18.1.,
10:00-11:00 Uhr (7 x 1 Std.),
Pilates I Di. 06.01.-24.03.2015, 10:30-
11:30 Uhr (12 x 1 Std.)
Pilates I Do. 08.01.-19.03.2015, 10:30
-11:30 Uhr (11 x 1 Std.)
Pilates I Mo. 12.01.-23.03.2015, 19:00
-20:00 Uhr (11 x 1 Std.)
Pilates II Mo. 12.01.-23.03.2015,
18:00-19:00 Uhr (11 x 1 Std.)
Power Pilates Di. 06.01.-24.03.2015,
19:00-20:00 Uhr (12 x 1 Std.)
Deep Work® Mo. 19.01.-23.03.2015,
09:30-10:30 Uhr (10 x 1 Std.)
Deep Work® Mi. 14.01.-18.03.2015,
19:00-20:00 Uhr (10 x 1 Std.)
Energy Dance® Di. 06.01.-
24.03.2015, 17:30-18:30 Uhr
Katasana Kurstermin: Do. 08.01.-
12.03.2015, 17:30-18:30 (10 x 1 Std.)

Hotline: 04131/883082

Liebe Vereinsmitglieder,

noch kurz vor Weihnachten finden Sie hier die wichtigsten Informationen zur Satzungsreform, der Schlipparade, der Kinderturnshow und des Bewegungsbeckens. Am 18.12.2014 war für unser neuestes Projekt der erste Spatenstich und wenn uns der Winter keinen Strich durch die Rechnung macht, finden im April die ersten Schwimmstunden statt. Wir müssen nun die konkreten Belegungen planen. Es ist also noch vieles zu tun. Ich wünsche Ihnen eine frohe Weihnacht und einen guten Rutsch für ein erfolgreiches 2015.

Hartmut Deja, Präsident.



Satzungsreform 2014

In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 27. November wurde die Satzung des MTV Treubunds beraten und geändert. 57 Mitglieder haben sich dazu in der Mensa der benachbarten Schule im Roten Felde eingefunden und trafen dort gute Arbeitsbedingun-

gen an. Mit einer ausgezeichneten Diskussion wurden die Änderungsvorschläge durchgearbeitet. Mit großer Mehrheit wurden die einzelnen Änderungsvorschläge und anschließend die neue Satzung insgesamt beschlossen. Den neuen Satzungstext finden sie in dieser Ausgabe.

Jörn Lucas

Satzung des MTV Treubund Lüneburg von 1848 e.V.

Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

Der im Jahre 1848 gegründete Verein führt den Namen

MTV Treubund Lüneburg von 1848

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen und hat den Namenszusatz „e.V.“. Er hat seinen Sitz in Lüneburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Vereinsfarben sind Rot-Blau-Weiß.

§ 2 Zweck und Grundsätze

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit und der Lebensfreude seiner Mitglieder zu dienen. Zu diesem Zweck betreibt und fördert er a) den Leistungs- und Breitensport b) die Leibeserziehung von Kleinkindern und Kindern im schulpflichtigen Alter c) Rehabilitations- und Behindertensport d) die gesundheitliche Prävention e) die Seniorenbetreuung f) die Jugenderholung g) die Freizeitgestaltung h) die internationalen Begegnungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage und verfolgt auch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben jedoch einen Anspruch auf Ersatz ihrer für satzungsmäßige Zwecke des Vereins verwendeten und nachgewiesenen/glaubhaft gemachter Aufwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist berechtigt, insbesondere zur nachhaltigen Wahrnehmung seiner Ziele, Teile seiner Vermögenswerte im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten in eine vereinsgebundene gemeinnützige Stiftung zu übertragen. Das Zusammenwirken des Vereins mit der Stiftung wird in einem gesonderten, von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden, Vertrag geregelt.

(weiter S. 2)

Neues in Kürze

Bewegungsbecken im Kreideberg

Es geht los. Nachdem die Baugenehmigung endlich vorlag und die letzten Finanzierungsgespräche abgeschlossen werden konnte, erfolgte am 18. Dezember der erste Spatenstich. Wenn alles klapp, können im April die ersten Sportstunden beginnen.

VGH Kick OFF

Erstmals veranstaltet der MTV Treubund Lüneburg in diesem Winter ein größeres Fußball-Hallenturnier. Vom 02.01.-04.01.2015 werden mehr als 50 Teams in sieben verschiedenen Altersklassen dem runden Leder auf dem Hallenparkett hinterherjagen. Technisch guter Fußball und Tore satt sind dabei garantiert, denn es wird ohne Bande, aber auf 5m-Kleinfeldtore gespielt. Spielort wird der Sportpark Kreideberg sein, der auch für die Zuschauer mit zwei Tribünen ausreichend Platz bietet.

Neuer Krabbel-MoTiVo-Kurs:

Der neue Krabbelkurs startet im November, immer dienstags von 10:30-11:30 Uhr Übungsleiterin ist Simone Budde. Beginn am 11.11. 14 bis 27.01.2015 (außer am 23.12 und 30.12.14)MTV-Mitglieder: 65,-€ Externe : 135,-€ Informationen und Anmeldung unter 04131-7797-45

Die Ferienspaßtermine für 2015

Osterferien 2015 (nur 4 Tage)
30.03. - 02.04.2015 (vor Karfreitag)
Sommerferien 2015 27.07.- 31.07.15
03.08.- 07.08.2015 10.08 . 14.08.15
17.08.- 21.08.2015 24.08.- 28.08.15
Übergangskinder Kindergarten und Schule
31.08. - 04.09.2015
Herbstferien 2015 19.10.-23.10.2015
04131-7797-45

In den Anfänger Schwimmkursen sind **ab Januar 2015 noch Plätze frei**. Die Kurse finden im Lehrschwimmbecken Oedeme statt und beginnen am Freitag, 16 Januar um 15.00 bzw. 16.00 Uhr. Das offizielle Anmeldeformular findet man als Download auf der Internetseite des MTV Treubund. Bitte ausfüllen und dem MTV Treubund zusenden, zufaxen oder eingescannt zumailen.

Satzung des MTV Treubund Lüneburg von 1848 e.V.

Die Organe des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG) ausgeübt werden und Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidium mit Zustimmung des Präsidiums zusätzlich eine Vergütung erhalten. Mitglieder haben gegen den Verein grundsätzlich keinen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB, sondern nur diejenigen, die im Rahmen eines Auftrags für den Verein tätig werden (§§ 662 ff. BGB). Das Nähere regelt eine durch das Präsidium zu erlassende Ordnung. Hauptamtliche Mitarbeiter/ Angestellte des Vereins können in Organe berufen oder gewählt werden.

Der Verein erwirbt durch Beschluss des Präsidiums die Mitgliedschaft in den Organisationen der Selbstverwaltung des deutschen Sportes und in anderen seinen Zwecken dienenden Organisationen.

Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung beantragt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Die Abgabe des Antrages bedeutet vorläufige Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme wird endgültig, wenn das geschäftsführende Präsidium mit Zustimmung der Ressortleitung Mitgliederbetreuung innerhalb eines Monats die endgültige Aufnahme nicht abgelehnt hat. Bei einer Ablehnung bedarf es keiner Angabe von Gründen. Mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung einschließlich den hierzu erlassenen Ordnungen unterworfen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie beantragt wird.

Das Präsidium darf eine zeitlich befristete Probemitgliedschaft einrichten. Das Nähere regelt eine durch das Präsidium zu erlassende Ordnung.

§ 4 Beiträge und Gebühren

Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Beiträge gliedern sich in Beiträge für Erwachsene, Kinder und Familien. Näheres legt die Beitragsordnung fest. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Für bestimmte Sportarten werden Zusatzbeiträge erhoben. Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter als Gesamtschuldner. Beiträge und Zusatzbeiträge werden monatlich erhoben. Sie sind zum 3. Werktag des jeweiligen Monats fällig.

Beiträge und Gebühren aller Art können nicht mit Forderungen gegen den Verein aufgerechnet werden. Beiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Zusatzbeiträge, Gebühren für Verwaltungstätigkeiten und Sondernutzungen sowie Mahngebühren werden vom geschäftsführenden Präsidium festgelegt. Das Nähere, insbesondere das Verfahren und die Struktur, regelt die durch das Präsidium zu erlassene Beitragsordnung. Das Präsidium darf nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen nicht vorhersehbarer Finanzbedarf im begründeten Einzelfall durch eine einmalig erhobene Umlage, die 25% des Jahresbeitrages nicht übersteigen darf, erheben. Eine solche Umlage kann nach Beschluss der Abteilung auch für eine bestimmte Abteilung erhoben werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 5 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- u. Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht. Gesetzliche Vertreter können das Stimmrecht für Mitglieder über 16 Jahren nicht wahrnehmen.

Mitglieder ab 14 Jahre üben die in der Jugendordnung festgelegten Rechte aus.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen und Gruppen des Vereins Sport betreiben. Die Mitwirkung, Anmeldung, Abmeldung und/ oder Teilnahme in Sportarten, für die Zusatz-

beiträge oder Kursgebühren erhoben werden, ist der Geschäftsstelle mitzuteilen.

Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich.

Die Mitgliedsdaten werden nur für satzungsgemäße Zwecke gesammelt. Mitglieder haben das Sammeln der für die Vereinsarbeit notwendigen Daten auch über die Mitgliedschaft hinaus zu dulden, soweit dies aus gesetzlichen Gründen notwendig ist. Das Nähere regelt die Datenschutzrichtlinie, die durch das Präsidium zu beschließen ist.

Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Präsidium, dem geschäftsführenden Präsidium oder dem Geschäftsführer oder den Abteilungen erlassenen Ordnungen zu beachten. Den berechtigten Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich die bei Wettkämpfen und öffentlichem Auftreten vorgeschriebene Vereinskleidung auf eigene Kosten zu beschaffen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Mit einer Mitgliedschaft im MTV Treubund ist die Verbreitung rassistischen, menschenverachtenden oder sonstigen antidemokratischen Gedankengutes nicht vereinbar. Jeder Ansriftenwechsel ist sofort der Geschäftsstelle des Vereins mitzuteilen.

§ 6 Ehrungen

Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.

Zu Ehrenmitgliedern, Ehrenpräsidenten können auf Vorschlag des Präsidiums Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben. Zur Ernennung ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Die nach Abs. 2 geehrten Mitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft. Sie sind beitragsfrei.

Einzelheiten sind in der Ehrungsordnung geregelt, die durch das Präsidium zu beschließen ist.

§ 7 Haftung

Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.

Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

Für Schäden, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet dieses Mitglied.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet a) durch Tod, b)freiwilligen Austritt, c) Ausschluss, d) Auflösung des Vereins. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und dessen Vermögen.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum 31. 12. jeden Jahres möglich. Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung zu erklären und muss spätestens am 31.10. in der Geschäftsstelle vorliegen.

Teilnehmer an Rehabilitationsangeboten haben ein außerordentliches Kündigungsrecht bis zum Ende des Folgemonats nach Ablauf der ärztlichen Verordnung. Die Kündigung muss mit einer Frist von 14 Tagen vor dem außerordentlichen Kündigungstermin vorliegen.

Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Präsidium ausge-

sprochen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere

vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht; unehrenhaft handelt auch, wer gegen § 5 Abs. 8 verstößt. rückständige Beiträge und Gebühren. Das vorangehende Mahnverfahren regelt die Beitragsordnung.

Die Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 9 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind Die Mitgliederversammlung Das Präsidium Das geschäftsführende Präsidium Die Ausschüsse gemäß § 12.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten vier Monate jedes Geschäftsjahres durchgeführt werden. Diese wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten einberufen.

Der Termin ist mindestens 6 Wochen vorher und die Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in der Landeszeitung für die Lüneburger Heide zu veröffentlichen. Sollte die Landeszeitung für die Lüneburger Heide eingestellt werden, so erfolgt die Einladung für die folgende Mitgliederversammlung durch eine andere in Lüneburg verbreitete Druckschrift. Diese Mitgliederversammlung muss das Einladungsverfahren neu regeln. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben: Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Präsidiums sowie des Rechnungsabschlusses, Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer, Entlastung des Präsidiums, Beschlussfassung über den Haushaltsplan, Beschlussfassung über außerordentliche Vorhaben,

Wahl der Präsidiumsmitglieder und der Rechnungsprüfer, Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge, Verleihung von Ehrungen gemäß § 6 Abs. 2, Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösungen des Vereins, Beratung und Beschlussfassung über Anträge und sonstige vom Präsidium auf die Tagesordnung gebrachte Fragen.

Anträge zur Tagesordnung müssen dem Präsidenten spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Dringlichkeitsanträge sind in besonderen Fällen zulässig, jedoch nicht in Bezug auf Satzungsänderungen. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Ein etwaiger Antragstext wird in der Geschäftsstelle ausgelegt, im Internetauftritt des Vereins veröffentlicht und wird jedem Vereinsmitglied auf Anforderung in der Geschäftsstelle übersandt. Auf solche Antragstexte ist in der veröffentlichten Tagesordnung hinzuweisen.

Der Präsident, bei seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten, kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von mindestens 200 aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber dem Präsidium verlangt wird.

Eine so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an das Präsidium einberufen werden. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu einer Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind.

(weiter S. 3)

Im Übrigen gelten für außerordentliche Mitgliederversammlungen die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gilt § 15 Abs. 2. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung einschließlich der Wahlen ist die „Verfahrensordnung der Mitgliederversammlungen“ maßgebend, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 11 Das Präsidium

Das Präsidium ist für die Leitung des Vereins verantwortlich. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Ihm obliegt ferner die Festigung des Ansehens des Vereins, der Ausbau und die Pflege von Kontakten im öffentlichen Leben.

Geschäftsführendes Präsidium im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident Organisation und der Vizepräsident Finanzen, zugleich Vorsitzender des Ressorts Finanz-, Steuer- und Vermögensangelegenheiten. Das geschäftsführende Präsidium ist jeweils durch zwei Mitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Weiteres stimmberechtigtes Mitglied im Geschäftsführenden Präsidium ist der hauptberufliche Geschäftsführer. Er ist im Rahmen seines Dienstvertrages, den Geschäftsordnungen und seiner Stellenbeschreibung als besonderer Vertreter alleine vertretungsberechtigt.

Das Präsidium besteht aus dem geschäftsführenden Präsidium und weiteren Mitgliedern, die Kraft ihres Amtes zugleich Vorsitzende ihres Ressorts sind.

Dem Präsidium ist es unbenommen, sich zu seiner Beratung Beiräte zu schaffen und in Sonderfällen zur Wahrnehmung weiterer Aufgaben Arbeitsgruppen zeitlich begrenzt einzusetzen. Die Berufung erfolgt durch den Präsidenten und ist nicht an die Mitgliedschaft gebunden. Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung, bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit, leitet und koordiniert die Arbeit des Präsidiums. Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums können an allen Sitzungen der Organe mit Sitz und Stimme teilnehmen. Einer der Vizepräsidenten vertritt den Präsidenten und nimmt Sonderaufgaben auf Zuweisung des Präsidiums wahr. Die übrigen Mitglieder des Präsidiums führen folgende Ressorts: Turnen, Spiele und Sport, Jugendarbeit, Frauenarbeit, Angebote für Senioren, Rehabilitations- und Behindertensport, Finanz-, Steuer- und Vermögensangelegenheiten, Mitgliederbetreuung.

Der Präsident, die Vizepräsidenten und die weiteren Mitglieder des Präsidiums werden für zwei Jahre gewählt, und zwar in zwei Gruppen:

in ungeraden Jahren
der Präsident und die Vorsitzenden der Ressorts
Spiele und Sport, Jugendarbeit, Angebote für Senioren, Mitgliederbetreuung; in geraden Jahren
die Vizepräsidenten und die Vorsitzenden der Ressorts
Turnen, Frauenarbeit, Rehabilitations- und Behindertensport,

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so hat sich das Präsidium bis zur Neuwahl aufgrund Berufung durch den Präsidenten zu ergänzen. Für die ordnungsgemäße Abwicklung der Vereinsverwaltung und die Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit betreibt der Verein eine Geschäftsstelle. Sie wird von einem hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet.

Der Präsident ist Vorgesetzter des Geschäftsführers. Alles Weitere regelt die vom Präsidium zu erstellende Geschäftsordnung. Der Verantwortungsbereich und die Tätigkeitsfelder des Geschäftsführers sind in der Geschäftsordnung sowie in seinem Anstellungsvertrag geregelt.

Der Geschäftsführer kann über Investitionen in Höhe von bis zu € 5.000,- je Maßnahme entscheiden. Das geschäftsführende Präsidium kann über Investitionen sowie über Kreditaufnahmen bis € 150.000,00 je Maßnahme entscheiden. Investitionsmaßnahmen und Kreditaufnahmen über

€ 150.000,00 je Maßnahme bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 12 Die Ausschüsse

Für die in § 11 festgelegten Ressorts werden Ausschüsse tätig, die nach Dringlichkeit und Notwendigkeit durch den Ressortvorsitzenden einberufen werden. Die Ausschüsse dienen der Verbindung zwischen den Mitgliedern und dem Präsidium und nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums zu beachten.

Vorsitzende dieser Ausschüsse sind die für die jeweiligen Ressorts von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Präsidiums. Die stellvertretenden Vorsitzenden werden von den Mitgliedern der Ausschüsse aus ihrer Mitte gewählt. Sie nehmen an den Sitzungen des Präsidiums teil und haben bei Abwesenheit ihres Ressortvorsitzenden Stimmrecht.

a) Die Anzahl der Mitglieder in den Ausschüssen für die Ressorts Turnen, Spiele und Sport, Rehabilitations- und Behindertensport richtet sich nach der Zahl der ihnen zugeordneten Abteilungen.

b. Die Anzahl der Mitglieder für die Ressorts Frauenarbeit, Jugendarbeit, Angebote für Senioren, setzt sich aus den Vertretern aller Abteilungen zusammen.

c.. Die Ausschüsse der Ressorts Finanz-, Steuer- und Vermögensangelegenheiten, Mitgliederbetreuung sollen in der Regel nicht mehr als fünf Mitglieder haben. Sie werden vom Präsidium berufen.

Die Ausschüsse Turnen, Spiele und Sport, Rehabilitations- und Behindertensport beraten und koordinieren die überfachlichen Maßnahmen zur Förderung, Entwicklung und Durchführung ihrer Sportarten in Zusammenarbeit mit den Abteilungen. Die Ressortvorsitzenden überwachen in Mitverantwortung mit den Abteilungsleitern die im Rahmen des Haushaltsplanes zugewiesenen Mittel.

Der Ausschuss für Jugendarbeit fördert das Gemeinschafts- und Gruppenleben der noch nicht volljährigen Vereinsmitglieder durch sportbegleitende Maßnahmen, jugendgemäße Geselligkeit und Jugendbegegnung. Er bereitet Maßnahmen der Jugenderholung und Jugendpflege vor. Er verwaltet im Rahmen des Haushaltsplans die Mittel für seine Jugendarbeit.

Der Ausschuss für Frauenarbeit vertritt die Belange der weiblichen Mitglieder im Vereinsbetrieb. Ihm obliegt insbesondere die überfachliche Betreuung der Abteilungen.

Der Ausschuss für Seniorenangebote vertritt die Belange der älteren Mitglieder im Vereinsbetrieb. Ihm obliegt auch ihre überfachliche Betreuung.

Der Ausschuss für Finanz-, Steuer- und Vermögensangelegenheiten legt die Grundsätze für die Finanzwirtschaft des Vereins fest, erarbeitet den Entwurf des Haushaltsplans, erstellt den Rechnungsabschluss und berät das Präsidium in allen Wirtschaftsfragen einschließlich der Verwaltung der Liegenschaften.

Der Ausschuss für Mitgliederbetreuung hat neben der in einem Verein üblichen allgemeinen Betreuung der Mitglieder insbesondere folgende Aufgaben: Vorschläge für Ehrungen zu unterbreiten, Beitragsermäßigungen bzw. -erlasse vorzuschlagen, Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern und dem Verein oder seinen Organen zu klären und zu schlichten, Verfehlungen von Mitgliedern, die das Ansehen und die Arbeit des Vereinskörpern, zu prüfen und dem Präsidium vorzutragen.

Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Ausschüsse regeln die vom Präsidium für die Sachgebiete zu erlassenden Ordnungen

§ 13 Die Abteilungen

Die Ressorts „Spiele und Sport“, „Turnen“ sowie „Rehabilitations- und Behindertensport“ gliedern sich in Abteilungen. Die Wettkampfsport - Abteilungen führen jährlich ihre Abteilungsversammlungen durch und wählen alle zwei Jahre den für ihre Arbeit notwendigen Abteilungsvorstand. Der Abteilungsvorstand ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und ihnen auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Der Abteilungsleiter, sein Stellvertreter oder das zuständige Abteilungsvorstandsmitglied arbeiten in den jeweiligen Ausschüssen der Ressorts gem. § 12, Ziff. 3.a mit.

Darüber hinaus entsenden die Abteilungen weitere Vertreter in die Ausschüsse der Ressorts gem. § 12, Ziff. 3.b. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zu dem Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Erhebung derartiger Zusatzbeiträge bedarf der vorherigen Zustimmung des Präsidiums.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder drei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter für die Amtsdauer von zwei Jahren.

Eine Wiederwahl für zwei weitere Jahre ist möglich. Nach einer Amtszeit von vier Jahren ist eine Wiederwahl nicht mehr möglich. Zum Rechnungsprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Präsidium oder einem Ausschuss des Vereins angehören.

Die Rechnungsprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Rechnungsprüfer zuvor dem Präsidium berichten.

Die Prüfungen sollen jährlich rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung stattfinden.

§ 15 Die Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gemäß § 10 beschlossen werden.

Mehr als die Hälfte der Gesamtzahl aller stimmberechtigten Mitglieder muss die Auflösung beschließen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, muss eine zweite innerhalb von vier Wochen stattfinden, für die die gleichen Mehrheiten gelten. Ist auch diese zweite Versammlung nicht beschlussfähig, beruft der Präsident sofort im Anschluss eine dritte Versammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Sie kann dann mit Zweidrittel-Mehrheit die Auflösung beschließen.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident, und die Vizepräsidenten zu Liquidatoren ernannt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§ 47 ff. BGB).

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen der MTV Treubund Sportstiftung zu übertragen und zu steuerbegünstigten Zwecken in Übereinstimmung mit den Zwecken dieser Satzung zu verwenden.

Beschlüssen über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lüneburg.

Die Satzung tritt am 28.04.1993 in Kraft.

Die Satzung wurde mit Beschluss im Jahr 1999 und 29. April 2003 (monatlicher Beitragseinzug, Frist für außerordentliche Kündigung, Verfahrensfragen), 25. April 2006 (§ 5 Abs. 5 - Datenordnung), 23. April 2009 (Streichung der Ressorts Freizeitgestaltung und Öffentlichkeitsarbeit und Folgeänderung in den §§ 11 und 12, eine Änderung der Entscheidungskompetenz von Geschäftsführer und Präsidium von DM in € in § 11), 21.04.2010 (Probemitgliedschaft, Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft mit antidemokratischem Gedankengut) 13.09.2011 (Errichtung einer Stiftung § 2 Abs 3), sowie am 27.11.2014 (Organkraft für das geschäftsführende Präsidium, Aufteilung von Kompetenzen, Kündigungsfrist und Bestimmungen bei einer Auflösung des Vereins) geändert.

Die Satzung wird am 29.12.2014 (Ende der Widerspruchsfrist des Protokolls der aMV) rechtskräftig. Die Satzung und alle Ordnungen finden Sie auch auf der Internetseite des MTV Treubund www.mtv-treibund.de unter Rechte und Pflichten. Einige Ordnungen müssen noch der neuen Satzungslage angepasst werden und werden im nach Beschluss des Präsidiums im Januar aktualisiert.

Zusätzliches Tanzangebot: Claudia Daniels

Dance im MTV Treubund Im Januar startet eine weitere Tanzgruppe für Teens 10–14 Jahre im Studio 2 im Sportpark Kreideberg. Eine Anmeldung ist hierfür erforderlich. Anmeldungen und mehr Informationen unter www.claudia-daniels.de

Letzte Amtshandlung von Werner Magdeburg

Am 25.12 ist Schlipsparade

25.12.2014, die Ehrenwerte Männergesellschaft des MTV Treubund traf sich, wie seit Jahrzehnten, zur traditionellen Schlipsparade im Vereinsheim an der Uelzener Straße. Wie immer: pünktlich der Beginn um 10:00 Uhr, 12:00 Uhr das Ende der Veranstaltung.

Dazwischen: Absingen von Weihnachtsliedern, Kontrolle der Ehrensclips-Träger, Berichte zur aktuellen Situation des Vereins, Sammeln von Spenden für eine dringend notwendige Anschaffung, einige derbe Witze, viele persönliche Gespräche.

Und dann ist da noch ein besonderer Abschnitt, ganz im Sinne des Wortes und der Tradition:

Einem der Teilnehmer wird der Schlips unter wortreicher Begleitung der übrigen Anwesenden

abgeschnitten. Den Kandidaten dafür auszusuchen und die Prozedur zu vollziehen, ist die Aufgabe des Vorsitzenden der Gesellschaft, seit vielen Jahren in der Person von Werner Magdeburg.

Doch dieses Mal war es sein letzter Schnitt. Aus gesundheitlichen Gründen hatte Werner die Gesellschaft gebeten, ihn zukünftig von diesem Amt zu entbinden. Ein Grund, um ihn aus der Sicht der Ehrenwerten Männergesellschaft und des MTV Treubund an dieser Stelle ein Wort des Dankes zu formulieren.

Werner Magdeburg, der gelernte Drogist, ist ein „Urgestein“ seines Vereins, als aktiver Leichtathlet, Organisator, Helfer, Retter in so mancher aktuellen Notsituation, langjähriger Technischer



Links: Letzter Schnitt für Werner Magdeburg bei Sascha Gilbert. Rechts: Neuer Vorsitzender des Schlipsparade: Rudolf Henning.



Leiter des Vereins, Mitarbeiter seiner Fachverbände. Sein Verein wurde ihm zum Beruf, in dem Ehrenamt jedoch bei weitem überwogen hat. Niemand kannte den MTV Treubund besser als er. Das hatte ihm auch den Beinamen „Mister MTV Treubund“ eingetragen.

Für die Statistiker: Werner vollendet in 2014 sein 80. Lebensjahr und gehört dem MTV Treubund seit fast 60 Jahren an.

Lieber Werner, die Ehrenwerte Männergesellschaft im MTV Treubund sagt dir ein herzliches Dankeschön und freut sich bereits darauf, dich am 25.12.2014

pünktlich um 10:00 Uhr wiederzusehen!

Übrigens: Nachfolger von Werner Magdeburg als Vorsitzender wurde Rudolf Henning, langjähriger Träger des Ehrensclipses der Gesellschaft, jahrzehntelanger „Finanzminister“ des Vereins und sein Ehrenmitglied.

Und noch etwas: Wer mehr über die Ehrenwerte Gesellschaft erfahren möchte, erhält umfangreiche Auskünfte aus der Internetseite des MTV Treubund! Einfach mal reinschauen oder besser: Termin bereits jetzt vormerken und pünktlich erscheinen.

Der MTV Treubund Lüneburg trauert um sein verstorbenes Ehrenmitglied

Hedi Henning

Im 102 Lebensjahr. Ihre vor allem stillen Verdienste um den MTV Treubund werden uns unvergessen bleiben.

Das Präsidium des MTV Treubund von 1848 e.V.
Hartmut Deja, Präsident



... und noch einmal Schwimmbad:

Wenn Sie bei der Finanzierung des Bewegungsbeckens mithelfen wollen, sind Spenden hierfür herzlich willkommen. Zahlen Sie einfach mit dem Verwendungszweck „Spende Bewegungsbecken“ mit Ihrem Name und Ihrer Adresse auf das Vereinskonto ein und sie erhalten hierfür eine Spendenbescheinigung.

Bankverbindung Bank für Sozialwirtschaft IBAN DE 79 2512 05100008 4838 00

Impressum:

Herausgeber: MTV Treubund Lüneburg von 1848 e.V., Uelzener Straße 90, 21335 Lüneburg
VisdP: Jörn Lucas, Eigendruck Der Newsletter erscheint nach Bedarf.

MTV Treubund Lüneburg von 1848 e.V., Uelzener Straße 90, 21336 Lüneburg

Was ist die Kinderturn-Show?

Die Kinderturn-Show eröffnet Kindern mit und ohne Behinderungen die Möglichkeit, sich gemeinsam zu bewegen, sich auszutauschen, sich gegenseitig zu unterstützen und sich zusammen für eine saubere Umwelt zu engagieren.

Die Grundlage der Kinderturn-Show ist eine liebevoll inszenierte Geschichte zum Thema Umweltschutz. Taffi, der Junge Paul und der Graslöwe sind die drei Protagonisten des Stücks. Gemeinsam mit ihren befreundeten Tieren im Graslöwenland lernen sie, wie wichtig es ist, sorgsam mit unserer Umwelt umzugehen. Die Geschichte führt durch die Welt des Kinderturnens. Bewegungslandschaften, Tänze, Trampolinturnen und vieles mehr wird in zehn Teilbildern präsentiert

Die Kinderturn-Show in Lüneburg

Zusammen mit dem MTV Treubund Lüneburg wird die Niedersächsische Turnerjugend (NTJ) am 07. Februar 2015 allen Kindern aus dem Turnbezirk Lüneburg im Sportpark Kreideberg eine einmalige und unvergessliche Darbietung zum Mitmachen, Staunen und Erleben bieten. Thema der Show ist der Umweltschutz.

Der Eintrittskarten-Vorverkauf für die zusätzliche Kinderturn-Show am 07.02.2015 um 12.00 Uhr in Lüneburg ist gestartet. Der Eintrittskarten-Vorverkauf wird ausschließlich über das [Ticketportal](http://www.tsf-showwelt.de/ticketportal/index.php) <http://www.tsf-showwelt.de/ticketportal/index.php> erfolgen.